

60 Jahre Sozialgerichtsbarkeit – 60 Jahre Zeitgeschichte*

Dr. Rainer Schlegel, Vizepräsident des Bundessozialgerichts

I.

Am 4. September 1953 wurde das Sozialgerichtsgesetz im Bundesgesetzblatt verkündet und damit der Grundstein für die im Jahr darauf – 1954 – auch in Baden-Württemberg errichteten Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit gelegt. Heute sind von den insgesamt 1.109 Gerichten, die es in Deutschland gibt, 83 Gerichte in der Sozialgerichtsbarkeit (68 Sozialgerichte, 12 Landessozialgerichte und das Bundessozialgericht). Rund 1.900 Richter von den insgesamt rund 20.000 deutschen Richtern arbeiten in der Sozialgerichtsbarkeit. Sie bearbeiten etwa 400.000 Verfahren pro Jahr. Je nach Qualität der zuständigen Verwaltungsbehörden sind die Erfolgsquoten vor Gericht durchaus unterschiedlich, im Grundsicherungsbereich nahezu 50 %, was kein Ruhmesblatt für die Verwaltung ist. Die Streitwerte reichen von Centbeträgen im Bereich der Grundsicherung bis zu Summen von dreistelligen Milliardenbeträgen beim Risikostrukturausgleich.

Das Jubiläum „60 Jahre Sozialgerichtsbarkeit Baden-Württemberg“ lenkt den Blick auf die Entwicklung Deutschlands seit der Nachkriegszeit und die Rolle der sozialen Sicherheit im Rechtsstaat der Bundesrepublik. Die Urteile, die Sozialgerichte in den letzten 60 Jahren gesprochen haben, führen uns höchst lebendig, anschaulich und aber auch erschütternd vor Augen, was Menschen sich im 20. Jahrhundert gegenseitig angetan haben. Dies gilt insbesondere für die Bewältigung der Kriegsschäden des 2. Weltkrieges. Sozialgerichtliche Entscheidungen sind zeitgeschichtliche Dokumente erster Klasse. Sind ein Spiegel, in dem wir vor allem den Wiederaufbau unseres Landes nach dem Zweiten Weltkrieg, in dem wir die Erfolge der Nachkriegszeit, den Ausbau des Sozialstaates, die Wiedervereinigung Deutschland betrachten können. In der Sozialrechtssprechung können wir die Entwicklung unserer Gesellschaft ganz generell wie unter der Lupe und im Zeitraffer betrachten können.

Zum Teil waren und sind es andererseits oft erst gerichtliche Entscheidungen, die ein Gesetz operationabel und vorhersehbar machen. Zu nennen ist etwa der Begriff der „angemessenen Wohnung in § 7 SGB II, der Begriff „abhängiger Beschäftigung“ oder neuerdings die „unangemessene Dauer“ eines gerichtlichen Verfahrens in § 198 GVG. Auf jeden Fall aber sichern und sichern unabhängige Gerichte der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, dass die Errungenschaften des Sozialstaates nicht bloße Lippenbekenntnisse bleiben, sondern soziale Rechte eingefordert und vor Gericht durchgesetzt werden können, Versprechen auch ein-

* Leicht gekürzter Vortrag, den der Verfasser am 27. September 2014 in Nürtingen bei der Landestagung Christlich Demokratischer Juristen (LACDJ) Baden-Württemberg gehalten hat.

gelöst werden. Soziale Errungenschaften und die Durchsetzung sozialer Rechte vor Gericht sind Kenn- und Markenzeichen der Entwicklung Deutschlands seit der Nachkriegszeit.

II.

Am 24.8.1946 rief *Konrad Adenauer* auf den Trümmern Essens aus: „*Die Sozialversicherung muss uns erhalten bleiben, wir sind stolz darauf*“. Er machte damit zwei Dinge klar: Erstens konnte und wollte er mit der Sozialversicherung an die durch die NS-Diktatur kaum diskreditierte Tradition Bismarck'scher Sozialpolitik anknüpfen. Und zweitens erteilte *Adenauer* damit zugleich den 1942 vom Briten *William Beveridge* entworfenen und 1946 für die britische Besatzungszone propagierten Vorstellungen eine Absage: Der Beveridge-Plan sah eine alle Staatsbürger umfassende, einheitlichen administrativen soziale Sicherung mit einheitlichen Leistungen auf Grundsicherungsniveau und einen staatlichen Gesundheitsdienst vor. Das wollte *Adenauer* nicht und konnte dies mit Unterstützung aus Kreisen der Ärzteschaft, dem selbständigen Mittelstand, der Industrie und vor allem der Angestellten gegen die Vorstellungen der SPD in den Besatzungszonen und auch später in der Bundesrepublik verhindern. Der Erste Deutsche Bundestag hielt am gegliederten, beitragsfinanzierten System der Sozialversicherung mit Elementen der Selbstverwaltung fest.

Im Grundgesetz von 1949 verpflichtet sich die Bundesrepublik zu einem sozialen Bundesstaat bzw einem sozialen Rechtsstaat als Staatszielbestimmung, ohne sich auf eine bestimmte Wirtschaftsordnung festzulegen. Artikel 74 Grundgesetz führte als Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung das Arbeitsrecht, die öffentliche Fürsorge, die Sozialversicherung und den Ausgleich von Kriegsschäden auf. Die Kontrolle der Exekutive sollte in den Händen unabhängiger Richter fünf verschiedener Gerichtsbarkeiten liegen. In den ersten Jahren nach Errichtung der Sozialgerichte ging es vor allem darum, die verheerenden Folgen des Zweiten Weltkrieges zu bewältigen. Über neun Millionen Vertriebene und Flüchtlinge suchten eine neue Heimat und Wohnung, vier Millionen Menschen, die den Krieg als Invalide, Witwen oder Waisen überlebt hatten und ca. zwei Millionen Spätheimkehrer aus der Kriegsgefangenschaft mussten wieder in Gesellschaft und Beruf einzugliedern. Integration, kann, wenn die Gesellschaft sie will, auch gelingen.

Nach der ersten Bundestagswahl, aus der eine bürgerliche Regierung *Adenauers* hervorging, wurden neben dem Ersten Wohnungsbaugesetz und dem Lastenausgleichsgesetz auch das Bundesversorgungsgesetz (BVG) verabschiedet – Gesetze, die sich bewährt und ganz entscheidend zur Akzeptanz der demokratischen Bonner Republik beigetragen haben. Noch Ende der 90-er Jahre bezogen mehr als 1,4 Millionen Menschen Leistungen nach dem BVG. - Es ist zu hoffen und uns allen zu wünschen, dass das BVG, das noch in der laufenden Legislaturperiode zusammen mit dem Opferentschädigungsgesetz in einem neuen Sozialgesetzbuch – wohl einem 13. Buch Sozialgesetzbuch Soziales Entschädigungsrecht –

aufgehen soll, auch bei einem größeren Engagements Deutschland in den Brennpunkten dieser Welt keine irgendwie geartete Renaissance erleben wird.

Das neben der Sozialversicherung zweite Standbein des Sozialstaates, das Arbeitsrecht, erhielt in der ersten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages ebenfalls sein Gepräge: Das Tarifvertragsgesetz, das Kündigungsschutzgesetz, das Betriebsverfassungsgesetz sowie das Montanmitbestimmungsgesetz fallen in diese Zeit. Damals war es noch Konsens, dass sich der Staat aus der Festlegung von Löhnen heraushalten sollte und dass die Tarifvertragsparteien auch ohne Zwangsschlichtung auskommen müssen. - Heute, 60 Jahre später, haben wir einen gesetzlichen Mindestlohn beschlossen und welche Rolle der Staat im angekündigte Gesetz zur Tarifeinheit spielen wird, werden wir wohl demnächst im Bundesgesetzblatt lesen können.

Mitte der 50-iger Jahre betrug die Durchschnittsrente 60 bis 80 Mark bei einem mittleren Monatsgehalt von gut 350 Mark. Zum Sterben zu viel, zum Leben zu wenig. Eine Reform der bis dahin kapitalgedeckten und durch Steuergelder aufgestockten Renten musste her. Der geistige Vater des später Gesetz gewordenen Umlageverfahrens – *Winfried Schreiber* – plante einen zweifachen Generationenvertrag: Nicht nur zwei Generationen (Alte und Erwerbstätige) sollten den "Vertrag" schließen, sondern drei: Die Kinder, die arbeitenden Erwachsenen und die Rentner. Die mittlere Generation sollte nach den Vorstellungen *Schreibers* im Umlageverfahren insgesamt auch für die Kosten der Lebenshaltung und Ausbildung der Jugend aufkommen sollen. *Schreiber* nannte es ausdrücklich "Kindheits- und Jugendrente", in die Eltern den einfachen, unverheiratete Kinderlose den doppelten und Verheiratete ohne Kinder den eineinhalbfachen Betrag einzahlen sollten. Und dies zu einer Zeit, als jede Frau im statistischen Durchschnitt noch 2,3 Kinder zur Welt brachte und die Rentenlaufzeiten nur halb so lange waren wie heute.

Adenauer wollte eine dynamische, an der allgemeinen Lohnentwicklung orientierte und den Lebensstandard sichernde Rente. Einwände seines Wirtschaftsministers *Ludwig Erhard*, die Rentner würden so zu Parteigängern überzogener Lohnforderungen wies *Adenauer* zurück. Das Argument, die neue Rente könnte zudem das Motiv Kinder auch deshalb in die Welt zu setzen, um den eigenen Lebensabend abzusichern, wischte *Adenauer* ebenfalls vom Tisch: „Kinder kriegen die Leute immer.“ – Welch ein Irrtum, wie wir heute wissen. Wie auch immer: *Adenauer* gewann die Bundestagswahlen vor allem auf Grund seiner Rentenpolitik im Sommer 1957 mit absoluter Mehrheit. - Heute würde man sich wünschen, dass er auch den zweiten Teil des *Schreiber-Planes* – die Kinderkomponente - ernst genommen und ihn umgesetzt hätte. Es wären uns viele Irrwege erspart geblieben.

Im Urteil vom 3. April 2001 zur Pflegeversicherung hat das Bundesverfassungsgericht erstmals entschieden, dass es mit dem allgemeinen Gleichheitssatz und den Gebot des Grund-

gesetzes zur Familienförderung nicht zu vereinbaren ist, dass Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die Kinder betreuen und erziehen und damit neben dem Geldbeitrag einen generativen Beitrag zur Funktionsfähigkeit eines umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems leisten, mit einem gleich hohen Pflegeversicherungsbeitrag wie Mitglieder ohne Kinder belastet werden (BVerfGE 103, 242, 270). Und das BVerfG hat es auch nicht versäumt darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber der erforderlichen Reparatur des Pflegeversicherungsgesetzes auch zu berücksichtigen habe - jetzt wörtlich: „dass die Bedeutung des vorliegenden Urteils auch für andere Zweige der Sozialversicherung zu prüfen sein wird.“ (aaO Seite 270). Diesen Satz hat der Gesetzgeber bis heute übersehen; das Bundessozialgericht wird sich hierüber im Sommer 2015 wohl erneut Gedanken machen müssen.

Ein weiterer Meilenstein der jungen Republik war die Umwandlung der bisherigen ermessengeleiteten Fürsorge zu einem Rechtsanspruch auf Sozialhilfe im Bundessozialhilfegesetz von 1961, das Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Warenkorb-Regelsatz-Modell gewährte. Gegen die Vorstellungen der anderen Fraktionen im Deutschen Bundestag setzten sich CDU/CSU auch bei der Fragen der Trägerschaft für die Sozialhilfe durch. Entscheidend war der aus der katholischen Soziallehre kommende Subsidiaritätsgedanke. Das Gesetz legt seither fest, dass den freien, insbesondere konfessionell orientierten Wohlfahrtsverbänden ein Vorrang vor öffentlich-rechtlichen Trägern zukommt.

III.

Einen wesentlichen, bis heute nachwirkenden Akzent setzte die erste Große Koalition 1966 mit dem 1969 in Kraft getretenen Arbeitsförderungsgesetz. Das AFG folgte dem Geist *John Meynard Keynes*, wonach es Aufgabe des Staates ist, die Konjunktur mit staatlichen Mitteln zu steuern und sozialpolitische Maßnahmen im Wesentlichen aus künftigen (!), erst zu erwartenden und noch zu erarbeitenden Einkommenszuwächsen zu finanzieren. Das Problem dabei ist nur: Was geschieht wenn die Konjunktur nicht anspringt und die erwarteten Einkommenszuwächse ausbleiben? - Die frühen 70-iger Jahre waren neben diesem volkswirtschaftlichen Zeitgeist mit erheblichen Leistungsausweitung im Sozialbereich einerseits und dem Beginn der Kodifikation des Sozialrechts in Sozialgesetzbüchern verbunden. Die Wirtschaft brummte. Man konnte es sich leisten, auch im Bereich des Sozialen großzügig zu sein. Und man glaubte an daran, dass der Wohlstand immerfort andauere. Der Anteil des Sozialbudgets am Bruttoinlandsprodukt stieg so von 1966 bis 1975 von 20 auf 26,3 Prozent. Dass soziale Errungenschaften unmittelbar mit den realen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zusammenhängen und als Sozialleistungen nur ausgezahlt werden kann, was im Wirtschaftsprozess erarbeitet worden ist, machten dann schlagartig beiden großen Rezessionen im Folge der Ölpreisschocks 1973 und 1979 deutlich. - Die Themen lauteten ab jetzt: Arbeitslosigkeit und Konsolidierung der Sozialsysteme.

Klar wurde auch, dass ein solides Sozialsystem zwar ein Garant inneren Friedens und damit ein wichtiger Standortfaktor ist, die Höhe von Sozialabgaben und Steuern im internationalen Wettbewerb aber ebenfalls eine ganz entscheidende Rolle spielen. Hinzukam, dass die Generation der 68-iger bisherige Familienbilder und Geschlechterrollen gehörig umgekrempelt oder zumindest in Frage gestellt hatten. Sozialpolitik hieß jedenfalls seit Mitte der 70-iger Jahre: sparen, kürzen, haushalten. Dies war - und ist es bis heute - eine Politik der kleinen Schritte oder – man könnte auch sagen unpopuläre „Stiche“; Absenkung von Bemessungssätzen, Verkürzung der Leistungsdauer, Streichung von Ausbildungs- und Hochschulzeiten bei der Rentenberechnung und so weiter und so fort. Und es gab und gibt praktisch keine gesetzgeberische Maßnahme, die nicht auf dem Richtertisch gelangt und den Instanzenzug durchläuft, in der Hoffnung, die Sozialgerichte könnten den Rückschritt, die Kürzung, die Absenkung der Leistung aufhalten.

Blickt man auf Wirtschaftskrisen seit 70-iger Jahren zurück, ist folgendes festzustellen: Zwar wurden in den Krisenzeiten der Bonner Republik die sozialen Sicherungssysteme und ihre Strukturelemente niemals in Frage gestellt. Aber ebenso wenig wurden die großen Herausforderungen in Gestalt gewandelter Familien- und Rollenbilder und vor allem des demographischen Wandels ernsthaft angepackt. Die Einführung von Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung oder familienpolitische Maßnahmen wie zB das Erziehungs- später Elterngeld konnten und können das Demografieproblem nicht lösen und das Expansionsstreben eines Sozialstaates nicht stoppen. Wohltaten ankündigen und verteilen ist für die Politik allemal attraktiver als die Systeme nachhaltig zu konsolidieren.

Trotz aller kleinteiligen Konsolidierungsbemühungen und einer Mitte der 90-iger Jahre florierenden Wirtschaft stieg der Gesamtsozialversicherungsbeitrag stetig an. Von rund 35,5 % im Jahr 1990 auf über 42 % im Jahr 1998. Und dann hörten wir am 9. November 1989 in Leipzig und am Brandenburger Tor völlig unvorbereitet: „Wir sind ein Volk“.

IV.

Als am 9. November 1989 die Mauer fiel und danach in einer unvergleichlichen Herkulesarbeit unter der Federführung *Wolfgang Schäubles* zunächst der Staatsvertrag zur Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion und später der Einigungsvertrag erarbeitet wurden, war es wiederum die Sozialversicherung, die maßgeblich zum Gelingen des Integrationsprozesses beitrug. Das westdeutsche Sozialsystem wurde im Staatsvertrag vom 1. Mai 1990 praktisch 1:1 auf die DDR übertragen und bestimmend für die im Oktober 1990 vollzogene Deutsche Einigung. Die Sozialversicherung war – um es platt zu sagen – der Garant für das Gelingen der Wiedervereinigung.

Die im Westen etablierten Institutionen übernahmen den Aufbau vergleichbarer Strukturen in den neuen Bundesländern, seien es Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Rentenversi-

cherungsträger oder Wohlfahrtsverbände. Bereits durch diese organisatorische Aufbauhilfe fanden immense Transfers in die neuen Bundesländer statt.

Die Rechnung ging für die CDU auf. Sie errang unter dem Namen „Allianz für Deutschland“ mit ihrem Vereinigungsprogramm bei den letzten Volkskammerwahlen im März 1990 einen eindeutigen Sieg und wiederholte diesen nach der Wiedervereinigung eindrucksvoll. *Helmut Kohl* hießt der Kanzler vor und auch nach der Wiedervereinigung. - Wie hoch der europäische Preis für die Zustimmung zur Wiedervereinigung Deutschlands – die Einführung des Euro – letztlich sein wird, ist heute noch nicht abzusehen.

Gewinner der Wiedervereinigung – auch soviel kann man sagen - waren vor allen die Rentner der früheren DDR, die dank des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes nun in den Genuss dynamisierter Renten kamen. Andererseits wurden bisherige Privilegien der Nomenklatura des SED-Staates rentenrechtlich zurückgefahren. – Zu den mündlichen Verhandlungen Entscheidungen des 4. Senates des BSG über Renten der ehemaligen DDR-Staatslenker reisten damals ehemalige Angehörige „staats- und systemnaher Versorgungssysteme“ bzw Personen in „staats- oder systemnaher Funktion“ – sprich Angehörige MfS-Mitarbeiter und Funktionärseliten mit Reisebussen an, um ihrem Unmut über die neue Staats- und Rechtsordnung Luft zu schaffen. Sie konnten an der neuen Sozialordnung nicht viel Gutes finden. Im Übrigen aber konnten die älteren, nicht der Nomenklatura angehörenden ehemaligen DDR-Bürger über das Rentenrecht ihren Frieden mit dem neuen Staat machen. Und über großzügige Vorruhestandregelungen – sog. Altersübergangsgeld - und eine aktive Arbeitsmarktpolitik konnten weitere rund drei Millionen Arbeitnehmer aufgefangen werden, denen von der Treuhandanstalt zwischen 1990 und 1994 gekündigt worden war. Fast eine halbe Mio. Bürger der neuen Bundesländer kamen in Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung; 400.000 befanden sich in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und weitere rund 370.000 erhielten Kurzarbeitergeld. Arbeitslosigkeit hatte jetzt einen anderen Namen.

Die Kosten der Wiedervereinigung und damit einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe wurden zu einem ganz großen Teil von den Sozialversicherungssystemen und damit vor allem den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Es fand eine Art politischer Instrumentalisierung der Sozialversicherung statt. Diese wurde vor allem deshalb kritisiert, weil es sich insoweit quasi um einen Sonder-Soli der Sozialversicherten handelte, den Selbständige und Beamte so nicht zu erbringen hatten.

Aber nicht nur die Sozialversicherungssysteme gerieten durch die Wiedervereinigung an den Rand ihrer Leistungsfähigkeit. Auch die Staatsschulden verdreifachten sich von 1989 bis 1995. Die Lasten der Wiedervereinigung wurden insoweit in die Zukunft, auf nachfolgende Generationen verlagert.

Fazit: Die sozialen Sicherungssysteme trugen nach der Wiedervereinigung – wie bereits in der Nachkriegszeit – ganz entscheidend zur sozialen Befriedung bei, die strukturellen Probleme aber wurden – notgedrungen - vertagt.

V.

1999 – im Jahr der Wahl *Gerhard Schröders* zum Bundeskanzler - bezeichnete der *economist* Deutschland als den kranken Mann Europas. Trotzdem nahm *Schröder* nach Regierungsantritt zunächst die kurz zuvor noch von der alten Regierung beschlossenen Rentengesetze, insbesondere die Heraufsetzung der Altergrenzen und die Einführung eines Demografiefaktors zurück. Ein großer Fehler, wie sich später herausstellen sollte. Die Kehrtwende erfolgte nach dem Rücktritt *Lafontaines*.

Meilensteine der Reformpolitik *Schröders* sind die Einführung der Riester-Rente 2001, das Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz 2004 und die Hartz-Gesetze von 2002 bis 2004, schließlich das von *Franz Müntefering* bis heute zu Recht verteidigte Altersgrenzenanpassungsgesetz von 2007, das die Rente mit 67 brachte.

Vor allem die Hartz-Gesetze stellte die Sozialgerichtsbarkeit vor neue Herausforderungen, bis heute. Nicht zuletzt auf Grund der Zuordnung der Grundsicherung in das Rechtsschutzsystem der Sozialgerichtsbarkeit musste zB beim Sozialgericht Berlin die Zahl der Richter seit 2005 mehr als verdoppelt werden. Zwei von 14 Senaten des Bundessozialgerichts bearbeiten nichts anderes als Grundsicherungsfälle.

Es ist höchst fraglich, ob unter einer bürgerlichen Regierung die von *Schröder* verantworteten, unzweifelhaft erforderlichen und richtigen Reformen, zustande gekommen oder durchsetzbar gewesen wären. Der Widerstand vor allem der Gewerkschaften wäre von einer bürgerlichen Regierung wohl nicht zu überwinden gewesen.

Der Preis, den *Gerhard Schröder* und die SPD bezahlen musste, ist hoch. Ohne diese Reformen wäre DIE LINKE heute nicht, was sie ist: eine im Parteiensystem etablierte Partei, die ihre Wähler gefunden hat und regelmäßig zweistellige Wahlergebnisse einfährt..

Mit der Riester-Rente wurde das Versprechen einer den Lebensstandard sichernden Rente aufgegeben. Propagiert wurde ein 3-Säulen-System; gesetzlich, privat, betrieblich. Die „Riesgter-Rente“ war – so meine Meinung - ein großer Fehler, der nur noch durch den „Pfleger-Bahr“ getoppt wird. Zu glauben, durch die Einführung einer staatlich gestützten, also durch Steuergelder subventionierten privaten, weitgehend intransparenten Altersvorsorge, könne das Problem eines aus den Fugen geratenen Generationenvertrages gelöst und könnten gravierende Rentenlücken kompensiert werden, ist naiv. *Rister* ließ sich offenbar von den traumhaften Renditen bei Kapitalanlagen in jener Zeit blenden. Doch heute wissen wir: Es gibt auch negative Zinsen. *Walter Rister* ist zugute zu halten, dass er das so nicht vorherse-

hen konnte; Herr *Bahr* dagegen schon. Was aber beide hätten wissen können und hätten berücksichtigen müssen ist das Mackenrothe-Theorem, wonach die Sozialausgaben einer Volkswirtschaft immer aus dem laufenden Volkseinkommen erbracht werden müssen und es keine andere Quelle gibt und nie eine andere Quelle gegeben hat. Es gibt keine Ansammlung von Periode zu Periode, keine Sparen im privatwirtschaftlichen Sinne. Kapitalsammelungsverfahren und Umlageverfahren können immer nur aus den laufenden Volkseinkommen schöpfen.

VI.

Ich bin ein entschiedener Anhänger des Umlageverfahrens. Dieses aber muss glaubwürdig sein, um nachhaltige Akzeptanz zu finden. Glaubwürdig kann ein Umlageverfahren aber nur sein, wenn Gegenwart und Zukunft nicht ausblendet werden, sprich wenn der Gesetzgeber absehbare Entwicklungen zur Kenntnis nimmt und einkalkuliert, und wenn er nicht mehr verspricht, als er nach menschlichem Ermessen mit Sicherheit auch in Zukunft halten kann. Umlagesysteme sind kein Spielball, dem man im Turnus von Wahlperioden je nach Umfragewerten umstrukturiert. Umlagesysteme erfordern das Denken in Umlagesysteme. Sie sind gelebte Solidarität. Solidarität aber setzt Transparenz und hinreichende Gruppenhomogenität voraus. Und schließlich setzt Solidarität Leistungsfähigkeit der Starken voraus, die nur dann etwas an Schwächere abgeben, verteilen können, wenn sie durch ihren Solidarbeitrag nicht selbst zu Schwachen werden. Wer sowohl diese als auch die wirtschaftlichen Grundlagen der Sozialsysteme ignoriert, kann letztlich nicht mit dauerhafter Akzeptanz der Solidarsysteme rechnen.

Und einen weiteren Vorwurf muss man den Reformern der Agenda-2010 machen: Es war und ist ein großer Irrtum zu glauben, dass das Wissen und Können von Sozialversicherungsfachangestellten oder von gut ausgebildeten Beamten beim der Vollzug der Sozialgesetze im Handumdrehen von schlecht bezahlten, angelernten, befristet beschäftigten Kundenberatern und Servicekräften ersetzt werden könnte.

Die Qualität der Verwaltungsentscheidungen bei maßgeblichen Akteuren der sozialen Sicherung, vor allem der Bundesagentur für Arbeit in den Jobcentern hat in den letzten Jahren merklich nachgelassen. Der Hinweis etwa, das Datenverarbeitungssystem lasse eine bestimmte Begründung eines Bescheides nicht zu, ist schlicht inakzeptabel. Es darauf ankommen zu lassen, ob ein Bürger Widerspruch einlegt, damit sich die Behörde die Sache dann erstmals genau ansieht, ist schlicht unverantwortlich und bürgerfeindlich. Erfolgsquoten von über 50 % bei Klagen gegen Grundsicherungsbescheide sprechen eine eindeutige Sprache. Hier bügeln die Sozialgerichte und die Länder, letztlich aber der Bürger aus, was manche fälschlicherweise unter „moderner Verwaltung“ oder „Kundennähe“ verstehen. Die Sozialge-

richte müssen insoweit klarere Worte finden und dürfen derartiges Verhalten nicht hinnehmen.

VII.

Wenn man sich vor Augen hält, dass auf jeden Deutschen im Jahr 2014 in Durchschnitt Sozialleistungen im Wert von fast 10.000 € entfielen. Und wenn man sich weiter klar macht, dass die Ausgaben und Einnahmen der Sozialversicherung heute einen Anteil von mehr als der Hälfte der gesamten öffentlichen Ausgaben und rund einem Viertel des Bruttoinlandsprodukts ausmachen, wäre es wünschenswert, dass der Sozialpolitik insbesondere auch in der Union mehr Aufmerksamkeit geschenkt würde. Dazu gehört ein klares sozialpolitisches, mit der Wirtschaftspolitik abgestimmtes Profil, wie man mit den Zukunftsaufgaben und den Interessen nachfolgender Generationen umgehen will. Und dazu gehört vor allem Bescheidenheit bei der Frage, was man seriöser Weise als vor den Sozialgerichten einklagbare Rechte zukunfts fest versprechen kann.